

Reichs = Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preussischen Knappschaftskassen. S. 385.

(Nr. 3086.) Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preussischen Knappschaftskassen. Vom 7. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), welche eine Änderung der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, treten für die preussischen Knappschaftskassen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 7. November 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzbl. 1904.

80

Ausgegeben zu Berlin den 8. November 1904.

